

Das Handicap in der zweiten Säule

Selbstständigerwerbende Sie haben Nachteile bei der Wahl einer Pensionskasse. Mit dem Reformpaket sollte das ändern. Nach der Ablehnung ist alles offen.

KURT SPECK

Selbstständige sind weitgehend frei, wie sie ihre Altersvorsorge gestalten. Sie sind einzig verpflichtet, die Beiträge der ersten Säule zu entrichten. Alles andere ist ihnen selbst überlassen. Vor allem junge Leute schauen da schon einmal grosszügig an der zweiten und dritten Säule vorbei. Dabei sind die berufliche Vorsorge und das individuelle Sparen neben der staatlichen AHV wichtige Pfeiler für den Lebensunterhalt nach der Pensionierung.

Die Praxis zeigt, dass jeder vierte Selbstständigerwerbende die Vorsorgeplanung auf die leichte Schulter nimmt. Und das sind nicht wenige. Rund 13,5 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung oder über 600 000 Personen arbeiten selbstständig. Die Arbeitswelt verändert sich, das Modell des Freelancers ist immer häufiger anzutreffen. «Da dürfen wir mit unseren Sozialwerken nicht ins Hintertreffen geraten», sagt Jörg Odermatt, CEO bei Pensexpert.

Öffnung erwünscht

Speziell im System der beruflichen Vorsorge bestehen Möglichkeiten, die Situation der Selbstständigerwerbenden ohne Angestellte zu verbessern. Gemäss geltendem Gesetz gibt es nur zwei Varianten: Sie können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes versichern lassen oder sie schliessen sich der Auffangvorrichtung der beruflichen Vorsorge an. Bereits vor fünf Jahren hat der Nationalrat das Postulat «Zweite Säule für Selbststän-

digerwerbende ohne Arbeitnehmende» angenommen. Im Zuge des Reformvorhabens «Altersvorsorge 2020», das vom Stimmvolk abgelehnt wurde, kam im BVG eine Alternative zur Auffangeinrichtung dazu. Gemäss der Botschaft zur Gesetzesänderung können sich Selbstständigerwerbende einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, sofern deren Bestimmungen dies vorsehen. Im Entwurf wird auch festgehalten, dass mit dieser Möglichkeit keine neue «A-la-carte-Versicherung» für Selbstständig-

erwerbende entstehen soll. Vielmehr müsse der Grundsatz der Kollektivität stets eingehalten werden.

Für Vorsorgeexperte Odermatt wäre so eine Öffnung gegenüber den Selbstständigerwerbenden wünschenswert.

Die beruflich Selbstständigen sind in der zweiten Säule im Vergleich zu den Angestellten benachteiligt. Sie finden bei Sammelstiftungen und Lebensversicherungen keinen Unterschlupf. Neu kann sich heute ein Freelancer in einigen Kantonen einzig als Mitglied eines Gewerbeverbandes einer Stiftung anschliessen.

Die Kassen der Berufsverbände befinden sich teilweise in Unterdeckung.

Zustand der Berufsverbandskassen

Offen ist nun, ob die in der Rentenreform vorgesehene Anpassung zugunsten der Selbstständigerwerbenden durchgesetzt wird. Findet keine Änderung statt, bleibt nur der Zwang, eine juristische Person, also eine AG oder GmbH, zu gründen. Als Angestellter seiner eigenen Firma ist der Firmeninhaber obligatorisch BVG-versichert. Bei dieser Variante kann er sich auch als einziger

Versicherter einer Sammeleinrichtung anschliessen.

Bevor die Vorsorgeplanung an die Hand genommen wird, muss anhand von verschiedenen Kriterien geklärt werden, ob jemand überhaupt als selbstständigerwerbend gilt. Selbstständigerwerbende arbeiten auf eigene Rechnung. Sie sind in unabhängiger Stellung und tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Meist haben sie mehrere Auftraggeber und treten nach aussen mit einem eigenen Firmennamen auf, der im Handelsregister verzeichnet ist. Juristisch betrachtet gelten sie als Einzelunternehmer, Kommandit- oder Kollektivgesellschafter. Für Selbstständige sind die Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) je nach Einkommenshöhe genau festgelegt.

Die übrige Altersvorsorge kann der Selbstständigerwerbende frei wählen. Oft unternimmt er gar nichts. Er hofft, später seine Firma zu verkaufen, um damit die Zeit nach dem Berufsausstieg zu finanzieren. Allerdings: Wenn keine Vermögenspolster vorhanden sind und die Nachfolgeregelung nicht den nötigen Ertrag bringt, reicht die AHV allein keineswegs für einen angemessenen Lebensstandard im Ruhestand.

Naheliegender ist für einen Selbstständigerwerbenden, dass er sich bei der Pensionskasse seines Berufsverbandes versichert. Viele Berufsgruppen wie etwa Rechtsanwälte, Ärzte oder Schauspieler haben spezielle Vorsorgeeinrichtungen. Bei diesen Lösungen ist auch der Schutz bei Tod und Invalidität abgedeckt. Das ist ideal für Leute mit familiären Verpflichtungen. Bevor man einer solchen Pensionskasse beiträgt, sollte gewiss sein, dass sie sich nicht in Unterdeckung befindet und effizient wirtschaftet.

Wenig attraktive Auffangeinrichtung

Als wenig attraktive Variante erscheint der Anschluss an die Auffangeinrichtung BVG. Sie wurde geschaffen, um jene Arbeitnehmer aufzunehmen, die bei keinem

anderen Vorsorgewerk unterkommen. Pensionsexperten raten aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten und bescheidenen Leistungen von dieser Lösung ab.

Wegen dem eingeschränkten Angebot haben viele Selbstständigerwerbende keine zweite Säule. Dafür sorgen sie mit der Säule 3a vor. Mit der sogenannten grossen Säule 3a, die nur den Selbstständigen offensteht, können sie bis zu 20 Prozent ihres Erwerbseinkommens, jedoch maximal 33 840 Franken im Jahr, in ein Konto 3a bei einer Bank oder für eine 3a-Police bei einer Versicherung zahlen.

Die stufenweise Altersvorsorge

Je nach Bedürfnis kann man auch ein Todesfallkapital versichern, um die Hinterbliebenen abzusichern. Zudem ist eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung möglich. In diesem Fall muss sich ein Selbstständigerwerbender aber vorgängig einer Gesundheitsprüfung unterziehen.

Es ergibt Sinn, die Altersvorsorge stufenweise aufzubauen. In der Startphase sollte das Augenmerk vor allem den Risikoleistungen Tod und Invalidität gelten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Einzahlungen in die Säule 3a einen ersten Kapitalstock zu bilden, der im Pensionsalter bar ausbezahlt wird.

Steigt das Einkommen über 150 000 Franken, ergeben sich mit dem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung bessere Sparmöglichkeiten. Überdies sind dann auch zusätzliche Einkäufe möglich. Auch kann der Selbstständigerwerbende vor der Pensionierung entscheiden, ob das Alterskapital als Rente oder bar ausbezahlt wird.

Wer sich für die Selbstständigkeit entscheidet, kann das Kapital aus der beruflichen Vorsorge für den Aufbau der eigenen Unternehmung benutzen. Manchmal endet das im Konkurs. Vor allem ältere Unternehmensgründer müssen sich genau überlegen, ob ihnen noch genügend Zeit bis zur Pensionierung bleibt, um nach dem Abzug der Zweite-Säule-Gelder wieder genügend Alterskapital zu bilden.



THOMAS SCHWIEGER/13 PHOTO

Herzlicher Abschied: Willi Thurnherr (links) und Christian Bodmer von der Sanitas vereinbaren die nächsten Schritte.